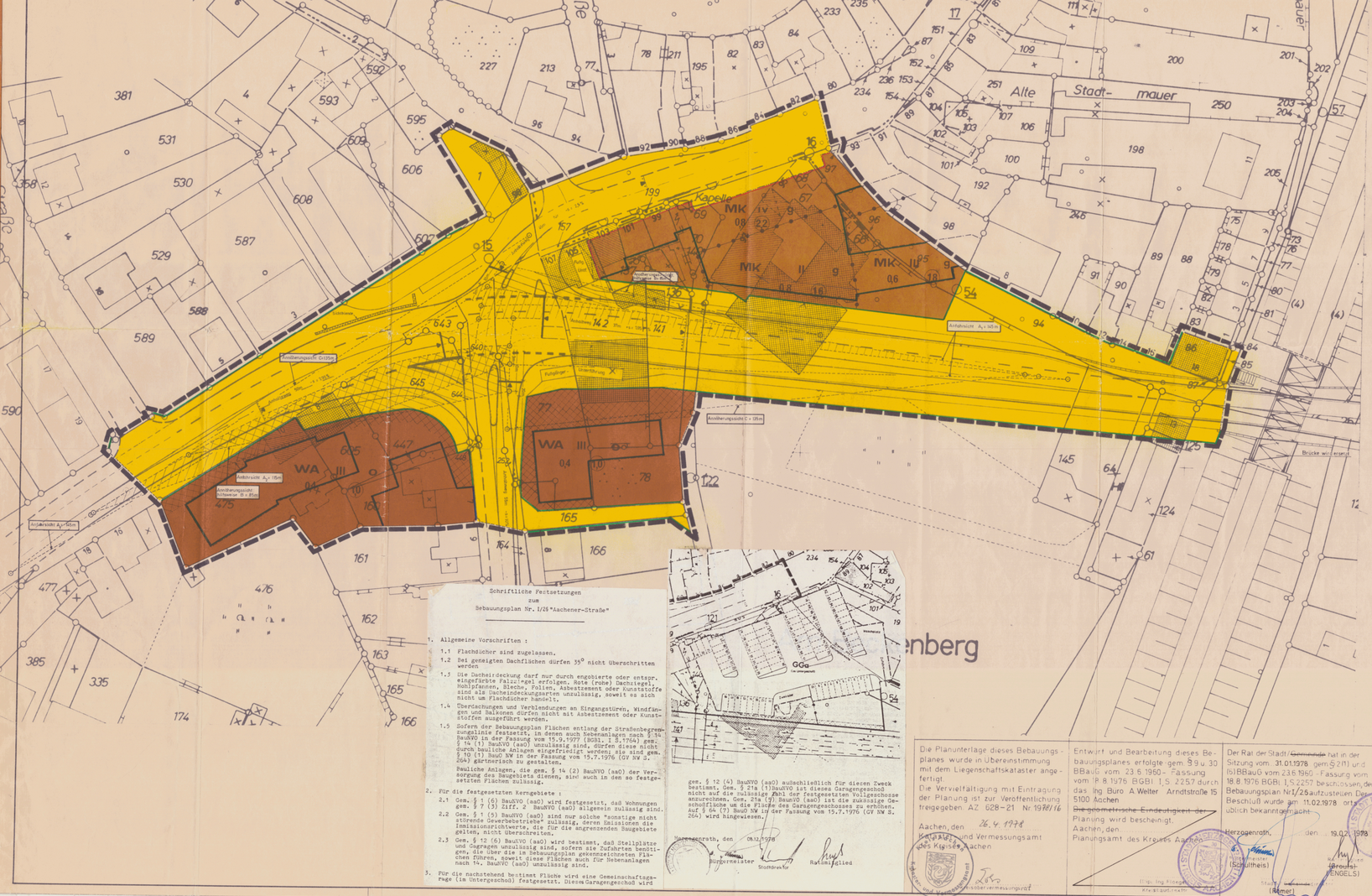


Legende

- 53 — vorh. Wohngebäude
- x — vorh. Wirtschaftsgebäude
- II — vorh. Geschoßzahl
- vorh. Flurstücksgrenze
- vorh. Flurgrenze
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WB — Wohnbauflächen besondere Wohngebiete
- MK — Kerngebiete
- GE — Gewerbegebiete
- SO Klinik — Sondergebiete (z.B. Klinik)
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (III) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,7 — Geschoßflächenzahl
- o — Offene Bauweise
- ⓞ — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsflächen
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwässer oder festen Abfallstoffen
- Grünflächen
- Flächen für die Wasserwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Hotel — Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen z.B. Hotel
- Mit Geh.- Fahr.- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.
- Flächen für Bahnanlagen
- Gebäude u. Gebäudeteile, die beseitigt werden müssen
- Gebäude u. Gebäudeteile, die auf Dauer beseitigt werden müssen.
- Grundstückszufahrt
- Grundstückszufahrt unzulässig
- Flächen in denen auch Nebenanlagen nach § 14 BauNVO unzulässig sind.
- Sichtblende

Übersichtsplan



Stadt Herzogenrath — Kreis Aachen

Bebauungsplan Nr. I / 26

Aachener-Straße - Kleikstraße - Schütz-von-Rode-Straße

Maßstab 1 : 500

Az H1.1.126

Aachen, den 1.11.1978

INGENIEURBÜRO ABWASSER u. VERKEHR DIPL.-ING. A. WELTER AACHEN · ARNDTSTR. 15

Schriftliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. I/26 "Aachener-Straße"

1. Allgemeine Vorschriften :
 - 1.1 Flachdächer sind zugelassen.
 - 1.2 Bei geneigten Dachflächen dürfen 35° nicht überschritten werden.
 - 1.3 Die Dacheindeckung darf nur durch engobierte oder entspr. eingefärbte Falzziegel erfolgen. Rote (rohe) Dachziegel, Hohlpfannen, Blechte, Folien, Asbestzement oder Kunststoffe sind als Dacheindeckungsarten unzulässig, soweit es sich nicht um Flachdächer handelt.
 - 1.4 Überdachungen und Verblendungen an Eingangstüren, Windfangen und Balkonen dürfen nicht mit Asbestzement oder Kunststoffen ausgeführt werden.
 - 1.5 Sofern der Bebauungsplan Flächen entlang der Straßenbegrenzunglinie festsetzt, in denen auch Nebenanlagen nach § 14 BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I, S.1764) gem. § 14 (1) BauVO (aaO) unzulässig sind, dürfen diese nicht durch bauliche Anlagen eingefriedigt werden; sie sind gem. § 10 (1) BauO NW in der Fassung vom 15.7.1976 (GV NW S. 264) gärtnerisch zu gestalten.

 Bauliche Anlagen, die gem. § 14 (2) BauNVO (aaO) der Versorgung des Baugebiets dienen, sind auch in den so festgesetzten Flächen zulässig.
2. Für die festgesetzten Kerngebiete :
 - 2.1 Gem. § 1 (6) BauNVO (aaO) wird festgesetzt, daß Wohnungen gem. § 7 (3) Ziff. 2 BauNVO (aaO) allgemein zulässig sind.
 - 2.2 Gem. § 1 (5) BauNVO (aaO) sind nur solche "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" zulässig, deren Emissionen die Immissionsrichtwerte, die für die angrenzenden Baugebiete gelten, nicht überschreiten.
 - 2.3 Gem. § 12 (6) BauNVO (aaO) wird bestimmt, daß Stellplätze und Garagen unzulässig sind, sofern sie Zufahrten benötigen, die über die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen führen, soweit diese Flächen auch für Nebenanlagen nach 14. BauNVO (aaO) unzulässig sind.
3. Für die nachstehend bestimmt Fläche wird eine Gemeinschaftsgarage (im Untergeschoß) festgesetzt. Dieses Garagengeschoß wird gem. § 12 (4) BauNVO (aaO) ausschließlich für diesen Zweck bestimmt. Gem. § 21a (1) BauNVO ist dieses Garagengeschoß nicht auf die zulässige Zahl der festgesetzten Vollgeschosse anzurechnen. Gem. 21a (3) BauNVO (aaO) ist die zusätzige Geschoßfläche um die Fläche des Garagengeschosses zu erhöhen. Auf § 64 (2) BauO NW in der Fassung vom 15.7.1976 (GV NW S. 264) wird hingewiesen.

Herzogenrath, den 08.12.1978

Bürgermeister — Stadtdirektor — Ratsmitglied

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster angefertigt.
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist zur Veröffentlichung freigegeben. AZ: 028-21 Nr. 1978/16
Aachen, den 26.4.1978
Katasteramt und Vermessungsamt des Kreises Aachen
Vermessungsrat

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gem. § 9 u. 30 BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 18.8.1976 BGBl. I, S. 2257 durch das Ing. Büro A. Welter Arndtstraße 15 5100 Aachen
Die planrechtliche Endgültigkeit der Planung wird bescheinigt.
Aachen, den
Planungsamt des Kreises Aachen
Dipl.-Ing. Flickenschild
Kreisbaurat

Der Rat der Stadt/~~Gemeinderat~~ hat in der Sitzung vom 31.01.1978 gem. § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 18.8.1976 BGBl. I, S. 2257 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I/26 aufzustellen. Der Beschluß wurde am 11.02.1978 ortsüblich bekanntgemacht.
Herzogenrath, den 19.02.1978
(Schultheis) (Schulz) (Gronau) (ENGELS)
(Römer)

Der Rat der Stadt/~~Gemeinderat~~ hat in der Sitzung vom 20.06.1978 gem. § 2a (6) BBauG beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I/26 öffentlich zu legen. Dieser Bebauungsplan hat mit seinen Anlagen gem. § 2a BBauG in der Zeit vom 07.11.1978 bis 07.12.1978 öffentlich gelegen.
Herzogenrath, den 08.12.1978
(Schultheis) (Schulz) (Gronau) (ENGELS)
(Römer)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 18.8.1976 BGBl. I, S. 2257 durch Beschluß des Rates der Stadt/~~Gemeinderat~~ vom 19.12.1978 als Satzung beschlossen worden.
Herzogenrath, den 29.12.1978
(Schultheis) (Schulz) (Gronau) (ENGELS)
(Rapael)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 18.8.1976 BGBl. I, S. 2257 durch Bekanntmachung vom ... als Satzung rechtsverbindlich geworden.
den 198
Bürgermeister

Es sind keine Bebauungsplanänderungen vom 26.5.1962 BGBl. I, S. 429 - Fassung vom 18.8.1976 BGBl. I, S. 2257 - Dem Bebauungsplan sind beigefügt: Begründung.
Bestandteile des Bebauungsplanes: Textliche Festsetzungen.
Aachen, den
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Diese Verfügung ist gem. § 12 BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 18.8.1976 BGBl. I, S. 2257 durch Bekanntmachung vom 26. März 1981 AZ 35.12-0601-2133.81 rechtsverbindlich geworden.
Aachen, den 26. März 1981
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Rutlag